

Geschäftsverzeichnismrn. 4695, 4701 und  
4709

Urteil Nr. 19/2010  
vom 25. Februar 2010

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt vom Polizeigericht Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinen Urteilen vom 28. April, 5. und 12. Mai 2009 in Sachen Jeanine Hubrechtsen und Dany Fraeyman gegen die « Axa Belgium » AG, Machteld Lowagie gegen die « Dexia Versicherungen » AG, und Luc Flipts und Mia Leenknecht gegen die « Fortis Insurance Belgium » AG, deren Ausfertigungen am 5., 11. und 18. Mai 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Brügge folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er vorsieht, dass in einem von einem Strafgericht verkündeten Urteil nur der Angeklagte und die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen zur Zahlung der Verfahrensschädigung an die Zivilpartei verurteilt werden, d.h. also nicht die freiwillig oder zwangsweise intervenierende Partei (Versicherungsgesellschaft), während Letztere in einem von einem Zivilgericht verkündeten Urteil wohl zur Zahlung der Verfahrensschädigung verurteilt werden muss (oder wenigstens kann), sobald sie als ‘ unterlegene Partei ’ gilt, und zwar in der Annahme, dass das Strafgericht nur den (freiwillig oder zwangsweise) intervenierenden Versicherer des Angeklagten zur Zahlung eines Schadenersatzes verurteilt hat? »;

2. « Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, in Verbindung mit Artikel 89 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem sie in Verbindung miteinander – im Sinne des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vom 23. April 2009 - vorsehen, dass in einem von einem Strafgericht verkündeten Urteil der Angeklagte und die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen gesamtschuldnerisch mit der freiwillig oder zwangsweise intervenierenden Partei (Versicherungsgesellschaft) zur Zahlung der Verfahrensschädigung an die Zivilpartei verurteilt werden, während die freiwillig oder zwangsweise intervenierende Partei, mit im Lichte des Urteils des Kassationshofes vom 2. Dezember 2008, in einem von einem Strafgericht verkündeten und nur gegen diese freiwillig oder zwangsweise intervenierende Partei gerichteten Urteil nicht dazu verurteilt werden kann? ».

Diese unter den Nummern 4695, 4701 und 4709 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die

Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten. Dieser Artikel 9 ändert - zusammen mit den Artikeln 8, 10, 11 und 12 - mehrere Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches mit dem Ziel, das Prinzip der Rückforderbarkeit teilweise auf die von den Strafgerichten entschiedenen Sachen auszudehnen.

B.1.2. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Jedes auf Verurteilung lautende Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen ausgesprochen wird, verurteilt sie zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrenschädigung an die Zivilpartei.

Die Zivilpartei, die eine direkte Ladung veranlasst hat und unterliegt, wird zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entschädigung an den Angeklagten verurteilt. Die Entschädigung wird im Urteil festgesetzt ».

B.2. Aus den Verweisungsurteilen geht hervor, dass – im Gegensatz zu den Verweisungsentscheidungen, mit denen der Hof im Urteil Nr. 70/2009 vom 23. April 2009 befasst worden war - der vorliegende Richter nicht den Angeklagten und dessen Versicherer als freiwillig intervenierende Partei gesamtschuldnerisch dazu verurteilt hat, die Zivilparteien zu entschädigen; vielmehr war an der Regelung der zivilrechtlichen Folgen der strafrechtlichen Verurteilungen nur der Versicherer und nicht der Verurteilte beteiligt.

B.3. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf den Fall, in dem der Versicherte, nachdem er vom Strafgericht strafrechtlich verurteilt wurde, nicht weiter an der Regelung der zivilrechtlichen Interessen beteiligt wird, so dass nur der Versicherer zum Schadenersatz verurteilt wird. In diesem Fall könnte nach Auffassung des vorlegenden Richters keine Verfahrenschädigung zu Lasten des Versicherers gewährt werden.

B.4. Artikel 82 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bestimmt:

« Der Versicherer zahlt, selbst über den Rahmen der Garantie hinaus, die Kosten im Zusammenhang mit den Zivilklagen sowie die Honorare und die Kosten der Rechtsanwälte und der Sachverständigen, allerdings nur sofern diese Kosten durch ihn oder mit seinem Einverständnis entstanden sind oder, im Fall eines Interessenkonflikts, der nicht dem Versicherten zuzuschreiben ist, sofern diese Kosten nicht unüberlegt verursacht worden sind ».

B.5. Artikel 89 § 5 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn der Rechtsstreit gegen den Versicherten vor das Strafgericht gebracht wird, kann der Versicherer vom Geschädigten oder vom Versicherten in das Verfahren herangezogen werden und kann er dem Verfahren freiwillig beitreten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn der Rechtsstreit vor das Zivilgericht gebracht worden wäre, ohne dass das Strafgericht jedoch über die Rechte befinden kann, die der Versicherer dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer gegenüber geltend machen kann ».

B.6. Kraft Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches befindet das Polizeigericht über alle Klagen auf Wiedergutmachung von Schäden, die aus einem Verkehrsunfall entstanden sind.

B.7. Da das Polizeigericht davon ausgeht, dass es in dem Fall, wo es in Zivilsachen tagen würde, den Versicherer zum Schadenersatz und zur Verfahrenschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches verurteilen könnte, kann es dann, wenn es über die Zivilklage befindet, während es in Strafsachen tagt, die gleichen Verurteilungen in Anwendung von Artikel 89 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 aussprechen, auch wenn Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches nicht explizit diese Hypothese vorsieht (Kass., 4. März 2009, P.08.1682.F).

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in den präjudiziellen Fragen erwähnte Behandlungsunterschied nicht existiert.

B.9. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Februar 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt